

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Situation der Kindertagespflege in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich in Baden-Württemberg der Betreuungsbedarf der Eltern und die Betreuungsquote in der Kindertagespflege gestalten (wenn möglich, aufgeschlüsselt nach unter drei Jahren, drei bis sieben Jahre, sieben bis vierzehn Jahre, insgesamt sowie nach Stadt- und Landkreisen);
2. wie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 80 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Bedarf für Plätze in der Kindertagespflege für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln und ob die Ortspräferenz und der gewünschte Betreuungsumfang der Eltern hierbei Berücksichtigung finden;
3. wie sie die Daten zu Baden-Württemberg zum Verhältnis von Angebot und Nachfrage in der „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbau und Bedarf 2016.“ (Ausgabe 02) vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) allgemein und speziell mit Blick auf die Kindertagespflege bewertet;
4. inwiefern sie basierend auf eigenen Erhebungen und den Daten des BMFSFJ zu den Betreuungsbedarfen der Eltern und der tatsächlichen Betreuungsquote Handlungsbedarf im Bereich der Kindertagespflege sieht;
5. ob die Betreuungszeiten, wie sie in der Drucksache 16/1258 in den Antworten auf die Fragen 5 bis 7 dargestellt sind, für die betroffenen Eltern ausreichend sind oder Mehrbedarf angemeldet bzw. ermittelt wird;
6. wie sich die Anzahl der Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt hat;

7. wie viele Kinder eine Tagespflegeperson durchschnittlich betreut und für wie viele Stunden sie pro Woche ausgelastet ist (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2010);
8. welche Weiterentwicklungen angesichts dieser Daten aus ihrer Sicht nötig sind, damit die Kindertagespflege zu einem anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeitberuf werden kann;
9. welche Maßnahmen sie ergreift und plant, um den Beruf der Tagespflegeperson attraktiver zu gestalten.

01.03.2017

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck,
Wölflé, Hinderer SPD

Begründung

In der Drucksache 16/1258 werden die Angebote der Kindertagespflege in Baden-Württemberg anhand der Betreuungszeiten beziffert. Diese absoluten Zahlen werden jedoch nicht mit der Nachfrage im Bereich der Kindertagespflege ins Verhältnis gesetzt – eine Beurteilung der Situation der Kindertagespflege kann entsprechend nicht hinreichend stattfinden. Der Antrag soll klären, inwiefern die Betreuungsquote und der Betreuungsumfang tatsächlich die Nachfrage der Eltern decken. Zudem soll die Auslastung der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden, um einschätzen zu können, inwiefern dieser Tätigkeit in einem anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeitberuf nachgegangen werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. März 2017 Nr. 31-6930.180/82 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sich in Baden-Württemberg der Betreuungsbedarf der Eltern und die Betreuungsquote in der Kindertagespflege gestalten (wenn möglich, aufgeschlüsselt nach unter drei Jahren, drei bis sieben Jahre, sieben bis vierzehn Jahre, insgesamt sowie nach Stadt- und Landkreisen);*

Der Betreuungsbedarf wird im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Der folgenden Übersicht sind die Besuchsquoten der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege für das gesamte Land sowie getrennt nach Stadt- und Landkreisen zu entnehmen. Dargestellt ist die Situation lt. amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2016. Die Gliederung der Altersgruppen folgt der Systematik der Auswertungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nach Altersgruppen
und Besuchsquote

Kreis Regierungsbezirk Land	Kinder im Alter von bis unter Jahren			
	< 3	3 – 6	6 – 11	11 – 14
	Besuchsquote ¹⁾			
Stuttgart	3,4	0,4	0,2	0,1
Böblingen	4,3	1,4	0,7	0,2
Esslingen	4,8	2,3	1,6	0,5
Göppingen	2,3	1,8	1,3	0,2
Ludwigsburg	3,6	1,1	0,8	0,3
Rems-Murr-Kreis	3,4	2,0	2,0	0,7
Heilbronn Stadt	0,9	2,7	0,7	0,1
Heilbronn	1,5	1,1	1,0	0,4
Hohenlohekreis	6,1	3,2	1,5	0,4
Schwäbisch Hall	1,5	0,8	0,4	0,2
Main-Tauber-Kreis	3,6	1,9	1,4	0,6
Heidenheim	3,3	1,5	1,2	0,3
Ostalbkreis	2,4	2,2	1,6	0,5
Reg.-Bez. Stuttgart	3,3	1,5	1,1	0,4
Baden-Baden	5,6	2,7	0,3	0,2
Karlsruhe Stadt	6,1	1,0	0,7	0,2
Karlsruhe	5,1	1,4	0,8	0,3
Rastatt	2,2	0,6	0,5	0,1
Heidelberg	9,2	0,8	0,3	0,1
Mannheim	6,8	1,0	0,5	0,1
Neckar-Odenwald-Kreis	1,6	1,4	0,9	0,5
Rhein-Neckar-Kreis	5,2	0,4	0,2	0,1
Pforzheim	1,5	0,8	0,6	0,2
Calw	2,2	1,7	1,0	0,4
Enzkreis	1,7	1,3	0,8	0,2
Freudenstadt	5,6	2,7	2,3	0,5
Reg.-Bez. Karlsruhe	4,7	1,1	0,6	0,2
Freiburg im Breisgau	5,1	0,8	0,3	0,1
Breisgau-Hochschwarzwald	4,0	1,2	0,8	0,2
Emmendingen	2,3	1,5	1,2	0,2
Ortenaukreis	2,2	1,8	1,4	0,3
Rottweil	1,6	2,3	1,8	0,6
Schwarzwald-Baar-Kreis	3,9	2,5	1,3	0,3
Tuttlingen	0,9	1,1	1,3	0,4
Konstanz	4,4	1,7	1,3	0,4
Lörrach	5,8	1,7	1,1	0,3
Waldshut	2,4	1,7	0,9	0,2
Reg.-Bez. Freiburg	3,4	1,6	1,1	0,3
Reutlingen	6,5	3,1	2,4	0,6
Tübingen	5,8	2,8	1,9	0,5
Zollernalbkreis	3,3	1,2	0,8	0,3
Ulm	3,7	0,9	0,3	0,2
Alb-Donau-Kreis	1,7	0,8	0,5	0,1
Biberach	3,3	1,2	1,1	0,4
Bodenseekreis	2,1	0,9	0,7	0,1

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nach Altersgruppen
und Besuchsquote**

Kreis Regierungsbezirk Land	Kinder im Alter von bis unter Jahren			
	< 3	3 – 6	6 – 11	11 – 14
	Besuchsquote ¹⁾			
Ravensburg	2,7	1,7	1,1	0,3
Sigmaringen	2,2	1,3	1,4	0,5
Reg.-Bez. Tübingen	3,6	1,7	1,2	0,3
Baden-Württemberg	3,7	1,5	1,0	0,3

¹⁾ Anzahl der Kinder in Kindertagespflege je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Landesamt

2. wie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 80 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Bedarf für Plätze in der Kindertagespflege für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln und ob die Ortspräferenz und der gewünschte Betreuungsumfang der Eltern hierbei Berücksichtigung finden;

Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg verweisen hierzu auf eine Erhebung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) bei den Jugendämtern, wonach im Jahr 2015 die Kindertagespflege in 28 Jugendämtern fester Bestandteil der örtlichen Bedarfsplanung war und in die örtlichen Planungen der Kommunen miteinbezogen wird. Dies geschieht teilweise über enge Absprachen mit den örtlichen Tageselternvereinen, landkreisweit gesteuerten Planungsgesprächen mit dem örtlichen Jugendamt oder durch feste Quotenregelungen, wie viele Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege bereitgestellt werden sollen. Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg gehen davon aus, dass dabei sowohl die Ortspräferenz als auch der gewünschte Betreuungsumfang der Eltern Berücksichtigung finden.

3. wie sie die Daten zu Baden-Württemberg zum Verhältnis von Angebot und Nachfrage in der „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbau und Bedarf 2016.“ (Ausgabe 02) vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) allgemein und speziell mit Blick auf die Kindertagespflege bewertet;

In der Publikation „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbau und Bedarf 2016.“ ist insbesondere eine Lücke zwischen den Betreuungswünschen der Eltern für Kinder unter drei Jahren und der tatsächlichen Betreuungsquote von Kindern dieser Altersgruppe in Baden-Württemberg dargestellt. Hierzu ist festzustellen, dass sich derzeit eine Vielzahl von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen in der Planung oder bereits im Bau befindet und auch einige neu geschaffene Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen noch nicht in Betrieb genommen wurden. Darüber hinaus haben Tagespflegepersonen noch freie Plätze. So standen am 1. März 2016 2.179 qualifizierte Tagespflegepersonen grundsätzlich für die Betreuung zur Verfügung, ohne dass sie am Stichtag ein Betreuungsverhältnis für ein Kind vertraglich vereinbart hatten (vgl. Antwort zu Nummer 6). Auch ist davon auszugehen, dass zumindest einige Tagespflegepersonen mit mindestens einem vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnis am Stichtag 1. März 2016 bereit sind, je ein oder mehrere weitere Kinder zu betreuen, da nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) die Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis) bei entsprechender Eignung der Tagespflegeperson zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern berechtigt und am Stichtag 1. März 2016 6.620 Tagespflegepersonen insgesamt 21.215 Kinder betreut haben (vgl. Antwort zu Nummer 7).

Der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote bleibt weiterhin eine bedeutende Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kindertagespflege einen wertvollen Beitrag leisten kann. Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder sollen ebenfalls bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden.

4. inwiefern sie basierend auf eigenen Erhebungen und den Daten des BMFSFJ zu den Betreuungsbedarfen der Eltern und der tatsächlichen Betreuungsquote Handlungsbedarf im Bereich der Kindertagespflege sieht;

Die Kindertagespflege zeichnet sich durch familiäre Strukturen und individuelle Betreuungsmöglichkeiten aus, womit den Wünschen der Eltern bezüglich der Betreuungsbedarfe weitgehend Rechnung getragen werden kann. Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg konnten aus den landesweiten Abstimmungen unter Beteiligung des Landesverbands Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. nicht erkennen, dass bezüglich der Betreuungsbedarfe der Eltern und der tatsächlichen Betreuungsquoten Handlungsbedarf im Bereich der Kindertagespflege besteht. In der unter Federführung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingerichteten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege wird über eine adäquate Kostenregelung auch für besondere Betreuungszeiten zum Beispiel am Abend, in der Nacht, an Feiertagen oder an Wochenenden diskutiert.

Je nach dem Bedarf vor Ort, insbesondere durch Aufgabe der Tätigkeit von Tagespflegepersonen zum Beispiel durch Rückkehr in deren früheren Beruf, sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weitere an der Kindertagespflege interessierte Personen zu akquirieren und zu qualifizieren.

5. ob die Betreuungszeiten, wie sie in der Drucksache 16/1258 in den Antworten auf die Fragen 5 bis 7 dargestellt sind, für die betroffenen Eltern ausreichend sind oder Mehrbedarf angemeldet bzw. ermittelt wird;

Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg gehen davon aus, dass die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege generell ausreichend sind.

6. wie sich die Anzahl der Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg seit 2010 entwickelt hat;

Die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst Tagespflegepersonen, die zum Stichtag 1. März tatsächlich Kinder in einem vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnis der öffentlich geförderten Kindertagespflege haben. Ihre Zahl ist in der folgenden Tabelle für die Jahre 2010 bis 2016 aufgeführt. Neben den aktiven Tagespflegepersonen ist in einer weiteren Tabelle lt. Ergebnis einer begleitenden Zusatzabfrage für Baden-Württemberg die Zahl der Tagespflegepersonen genannt, die zum Stichtag 1. März ohne Betreuungsverhältnis waren, aber für eine Betreuung zur Verfügung standen.

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege
in Baden-Württemberg**

Stichtag 1.3.	Tagespflegepersonen mit vertraglich vereinbartem Betreuungsverhältnis in Baden-Württemberg	
	Anzahl	
2010	6.414	
2011	6.716	
2012	6.727	
2013	6.717	
2014	6.934	
2015	6.762	
2016	6.620	

Quelle: Statistisches Landesamt

Begleitende Zusatzabfrage Baden-Württemberg

Stichtag 1.3.	Tagespflegepersonen ohne vertraglich vereinbartes Betreuungsverhältnis in Baden-Württemberg	
	Anzahl	
2010	2.742	
2011	2.876	
2012	2.535	
2013	2.468	
2014	2.620	
2015	2.561	
2016	2.179	

Quelle: Statistisches Landesamt

7. wie viele Kinder eine Tagespflegeperson durchschnittlich betreut und für wie viele Stunden sie pro Woche ausgelastet ist (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2010);

Die nachfolgende Tabelle gibt nach Jahren jeweils die Zahl der aktiven Tagespflegekräfte und der betreuten Kinder zum Statistikstichtag wieder. Personalschlüssel im Sinne von Vollzeitäquivalenten der Tagespflegepersonen zu Vollzeitäquivalenten der betreuten Kinder liegen im Bereich der Kindertagespflege nicht vor. Die einfache rechnerische Verknüpfung der Zahl betreuter Kinder und der Zahl betreuender Tagespflegepersonen lässt wesentliche Faktoren außer Acht, wie zum Beispiel unterschiedliche Betreuungszeiten bei den Kindern und unterschiedliche Arbeitszeiten der Tagespflegepersonen.

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege
in Baden-Württemberg**

Stichtag 1.3.	Kinder	Tagespflegeperson
	Anzahl	
2010	15.681	6.414
2011	17.747	6.716
2012	18.906	6.727
2013	19.581	6.717
2014	20.550	6.727
2015	20.759	6.762
2016	21.215	6.620

Quelle: Statistisches Landesamt

Betreuungszeiten werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht pro Tagespflegeperson erhoben. Erfasst wird der pro Kind vertraglich vereinbarte Stundenumfang pro Woche. Der folgenden Tabelle sind nach Jahren jeweils die Gesamtzahl der betreuten Kinder sowie die durchschnittlich pro Kind vereinbarte Betreuungszeit in Stunden pro Woche zu entnehmen.

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nach Betreuungszeit**

Stichtag 1.3.	Kinder insgesamt	pro Kind durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden pro Woche ¹⁾
2010	15.618	x
2011	17.747	x
2012	18.906	17,1
2013	19.581	17,6
2014	20.550	17,9
2015	20.759	18,2
2016	21.215	18,4

¹⁾ Ab 2012 geänderte Erhebungssystematik (zuvor keine Betreuungsstunden pro Woche).

Quelle: © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

8. welche Weiterentwicklungen angesichts dieser Daten aus ihrer Sicht nötig sind, damit die Kindertagespflege zu einem anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeitberuf werden kann;

9. welche Maßnahmen sie ergreift und plant, um den Beruf der Tagespflegeperson attraktiver zu gestalten.

Die Kindertagespflege ist eine im SGB VIII anerkannte Betreuungsform. Tagespflegepersonen können angestellt tätig sein, sind jedoch in der Regel selbstständig tätig. Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistung sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und

Soziales Baden-Württemberg festgesetzten Beträge (§ 8 b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz). Der Landkreistag, der Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales entwickeln derzeit diese Empfehlungen weiter.

Eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung und Fortbildung für Tagespflegepersonen ist ein wichtiges Kriterium für die Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es ist vorgesehen, in diesem Kalenderjahr die Standards des derzeit praktizierten Qualifizierungskonzepts gemeinsam in einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kultusministerium Baden-Württemberg, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. zu überprüfen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport